

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1689
des Abgeordneten Lars Hünich (AfD-Fraktion)
Drucksache 7/4568

Reiten im Wald in der Umlandregion von Berlin

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Die waldreichen Gemeinden im Berliner Umland werden zunehmend belastet. Da müssen sich Wanderer, Reiter, Radfahrer (Mountainbiker) und Jäger den knappen Raum teilen, den Förster und Waldbesitzer anbieten. Sie alle haben dabei Wünsche an die Waldnutzung, die sich nicht immer miteinander vertragen. Tiere und Pflanzen sollen dabei geschont und nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Pfade werden jedoch bald zu breiten Wegen ausgetreten oder ausgefahren. Reiter lassen Hunde frei mitlaufen bzw. benutzen Flächen und Wege, die für sie nicht freigegeben sind. Bäume werden gefällt, weil sie jemanden behindern oder um andere zu hindern. Müll bleibt liegen, Hinweistafeln werden beschmiert oder abgerissen. Die Begegnungen mit Pferden schaffen bei nicht wenigen Erholungssuchenden ein Gefühl der Bedrohung, und durch Reiter, besonders auf engeren Waldwegen, können ernsthafte Gefahrensituationen für Fußgänger entstehen. Dass Interessenkollisionen zwischen Reitern und anderen Erholungssuchenden in der Nähe von Ballungsgebieten bestehen, ist daher nicht ganz von der Hand zu weisen. Die vorhandenen Ordnungsregelungen werden insofern vielerorts ignoriert und genügen offenbar auch nicht mehr, um ein auskömmliches Nebeneinander von Wanderern, Radfahrern und Reitern im Wald zu gewährleisten, zumal die örtlichen Ordnungs- und Forstbehörden nicht jederzeit und überall für die Einhaltung der Vorschriften sorgen können. Hinzu kommt, dass es nur schwer möglich ist, die Reiter zu fassen, die sich nicht an das Gesetz halten.

Es wird daher darauf ankommen, den Druck auf den Wald abzubauen und über neue Regelungen nachzudenken. Das Bundesverfassungsgericht hatte schon 1989 entschieden (BVerfGE 80, 137), dass Betätigungsformen menschlichen Handelns, die nicht zum Kernbereich privater Lebensgestaltung gehören, gesetzlichen Beschränkungen grundsätzlich nicht entzogen sind. Das Reiten gehörte danach nicht zum Kernbereich und kann daher beschränkt werden. Das Gericht sah den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt, wenn den Reitern einerseits und den sonstigen Erholungssuchenden (vor allem Fuß- und Radwanderern) andererseits jeweils getrennte Wege zugewiesen werden.

1. Wie hat sich der Pferdebestand in den letzten Jahren in Brandenburg im Umland von Berlin entwickelt?

zu Frage 1: Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 3 (Verteilung nach Landkreisen) verwiesen. Darüber hinaus liegen der Landesregierung keine Daten vor.

Eingegangen: 20.12.2021 / Ausgegeben: 27.12.2021

2. Wie viele Pferde (einschließlich Ponys und Fohlen) wurden insgesamt im Land Brandenburg im Jahr 2020 bei der Tierseuchenkasse Brandenburg registriert, bei der für jeden Pferdehalter eine Melde- und Beitragspflicht besteht?

zu Frage 2: Im Jahr 2020 waren bei der Tierseuchenkasse Brandenburg 37.941 Pferde registriert.

3. Wie verteilt sich der so ermittelte gesamte Pferdebestand auf die einzelnen Landkreise und wie viele Pferde entfallen pro Quadratkilometer je Landkreis auf die einzelnen Landkreise (Anzahl Pferde/km²)?

zu Frage 3:

Die Angaben für das Jahr 2020 sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Kreise	Pferde/Kreis	Pferde/km ²
Barnim	3.306	2,2
LDS	2.840	1,2
EE	2.056	1,1
HVL	3.453	2,0
MOL	2.593	1,2
OHV	3.987	2,2
OSL	857	0,7
LOS	2.050	0,9
OPR	2.625	1,0
PM	5.461	2,1
PR	1.521	0,7
SPN	1.160	0,7
TF	3.090	1,5
UM	2.008	0,7
kreisfreie Städte	934	1,3

4. Wie beurteilt die Landesregierung das aktuelle Geschehen in den Wäldern infolge der intensiven Nutzung des Waldes durch Reiter?
5. Kann die Landesregierung mit den derzeit geltenden walddrechtlichen Regelungen zufrieden sein, wenn sie bei ihrer Beurteilung die Lage z. B. in aufgefallenen reiterlichen Brennpunkten wie Nuthetal, Phöben, Schönwalde-Glien oder im Bredower Forst in Betracht zieht?

zu Frage 4 und 5: Das Betreten des Waldes zum Zweck der Erholung ist jedermann gestattet, § 15 Absatz 1 Landeswaldgesetz (LWaldG).

Das Waldgesetz regelt das Verhalten der sich im Wald befindlichen Erholungssuchenden (Nutzergruppen) und appelliert daran, sich so zu verhalten, dass die Lebensgemeinschaft Wald so wenig wie möglich beeinträchtigt und die Erholung anderer nicht gestört wird (Wohlverhaltensklausel § 15 Absatz 2 LWaldG).

Das Reiten im Wald ist eine besondere Benutzungsart, die dem Betreten gleichgestellt ist. Das Reiten ist ausschließlich auf Waldwegen und Wundstreifen gestattet. Die walddgesetzliche Definition von Waldwegen (Wirtschaftswege, die von zwei- oder mehrspurigen Fahrzeugen befahrbar sind) sichert eine gewisse Mindestbreite und einen Mindestzustand. Die Regelung schließt das Reiten auf schmalen Wegen und Pfaden von vornherein aus. Auf Waldbrandwundstreifen ist das Reiten erlaubt. Sie sind auf Grund ihrer funktionellen Beschaffenheit ohnehin für andere Benutzungsarten ungeeignet. Diese gesetzlichen Regelungen dienen dazu, allen Erholungssuchenden im Wald ausreichend Raum zu geben und gleichzeitig ein Ausweichen im Verhältnis zueinander zu ermöglichen.

Das Waldgesetz sieht über die oben beschriebene Nutzung des Waldes durch Reiter keine Kanalisierung von Reitaktivitäten im Wald vor. Es besteht jedoch die Möglichkeit, im begründeten Einzelfall Waldwege und Wundstreifen für das Reiten zu sperren (§ 18 LWaldG).

Die intensive Entwicklung des Reittourismus führt regional begrenzt zu Differenzen der verschiedenen Erholungssuchenden im Wald. Im Dialog miteinander und unter Verweis auf die gesetzlichen Regelungen sind diese lösbar.

6. Haben die Forstbehörden in der Vergangenheit Maßnahmen, wie z. B. die Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren, ergriffen, um die Einhaltung von Regeln und Verboten durchzusetzen? Wenn ja, wie viele wurden in den letzten drei Jahren durchgeführt und rechtskräftig abgeschlossen?
7. Wie beurteilt die Landesregierung die Einrichtung von Gesprächsrunden durch die regionale oder lokale Forstbehörde, um mit den Hauptakteuren - Waldeigentümer, Jäger, Reiter, Wanderer, Radfahrer und Gemeinden - Vorstellungen auszutauschen, wie ein Mindestmaß an gegenseitigem Verständnis erreicht werden kann?

zu Frage 6 und 7: Die untere Forstbehörde tritt regelmäßig vermittelnd zwischen den Nutzergruppen des Waldes (Reiter - Waldbesitzer - Waldbesucher) auf und weist dabei auf gesetzeskonforme Lösungen hin. Entweder wird die untere Forstbehörde von Amts wegen tätig und regt die Thematisierung in Ortsbeiratssitzungen, Ortsterminen oder Interessenvertretungen an oder sie tritt als hinzugezogener Fachbeistand auf Einladung in derartigen Gremien auf. Im Jahr 2018 hat die untere Forstbehörde zwei Verstöße gegen die walddgesetzlichen Regelungen zum Reiten im Wald als Ordnungswidrigkeit geahndet.

8. Kann die Landesregierung Beispiele nennen, bei denen Waldeigentümer freiwillig Flächen zur Anlage von separaten Reitwegen zur Verfügung gestellt haben? Welche rechtlichen und finanziellen Hürden sind hier zu überwinden?

zu Frage 8: Nein, derartige Beispiele können nicht genannt werden.

9. Gibt es Beispiele, wo die Forstverwaltung ein Reitwegenetz entwickelt hat, um die verschiedenen Nutzergruppen mit ihren unterschiedlichen Bedürfnissen voneinander zu trennen, gefährdete Waldbereiche zu entlasten und der Zerstörung von intaktem Wald entgegenzuwirken?

zu Frage 9: Der Landesregierung sind keine durch die untere Forstbehörde entwickelten Reitwegenetze bekannt.

10. Was tut die Landesregierung, um die Kennzeichnung von Reitpferden lokal zu fördern? Welche Hindernisse sieht die Landesregierung, bei einer Novellierung des Waldgesetzes eine Plaketten- und Kennzeichnungspflicht von Pferden einzuführen?

zu Frage 10: Das LWaldG sieht keine Plaketten- bzw. Kennzeichnungspflicht von Pferden vor. Es wird auch keine Notwendigkeit der Kennzeichnung von Reitpferden gesehen. Mit der Novellierung des Waldgesetzes des Landes Brandenburg im Jahr 2004 wurde das Reiten dem Radfahren gleichgestellt. Mit der damaligen Abschaffung der Kennzeichnungspflicht von Reitpferden ging ein enormer Bürokratieabbau einher. Vorteile einer Wiedereinführung einer Plakettenpflicht sind nicht zu erkennen.

Sollte die Kennzeichnung von Reitpferden lokal hilfreich sein, ist auf die Freiwilligkeit der Reiterhöfe bzw. Pferdebesitzer zu setzen.

11. Ist es für die Landesregierung im Hinblick auf den gewachsenen Druck auf den Wald im Ballungsrandgebiet nicht an der Zeit, den Forstbehörden im künftigen Waldgesetz einen größeren Handlungsspielraum zur Lenkung der Nutzerströme einzuräumen?

zu Frage 11: Die Landesregierung sieht die bisherigen waldgesetzlichen Regelungen als ausreichend an, um allen Erholungssuchenden gleichermaßen Raum zur Erholung im Wald zu geben.